

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen. 1872-1920 1903

63 (28.12.1903)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1903.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 120024. C. Anlage B der Eisenbahn-Verkehrsordnung.	Nr. 120494. E. Dienstkleider für Bahn- und Weichenwärter.
Nr. 120215. E. Münzfälschung.	Nr. 120023. C. Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.
Nr. 120240. A. Gebühren der Bahnmeister für Bahnbegehungen.	Nr. 120817. C. Druck und Verkauf von Frachtbriefen.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 119813. C. Desinfektion der Wagen.
Nr. 120469. C. Anschlag von Plakaten.	Aufgefundenes Geld.
	Personalnachricht.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 120024 C.

Die Anlage B der Eisenbahn-Verkehrsordnung betreffend.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat folgende Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

I. Hinter Nr. XXVI ist folgende Nummer einzuschalten:

XXVIa.

1. (1) Cyankalium und Cyannatrium in fester Form sind in dichten, von festem, trockenem Holz gefertigten doppelten Fässern mit Einlagereifen oder in ebenso beschaffenen doppelten Kisten mit Umfassungsbändern zur Beförderung aufzugeben. Die inneren Behälter müssen mit dichtem Stoffe ausgekleidet und so beschaffen sein, daß ungeachtet der beim Transport unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße u. s. w. kein Staub vom Inhalte hindurchdringen kann. Statt der inneren Holzgefäße können auch verlötete Metallgefäße verwendet werden. Die Verwendung dicht verschlossener Gefäße aus Glas oder Steinzeug anstatt der inneren Holzgefäße ist zulässig, wenn diese Gefäße in starke Holzkisten mit Heu, Stroh oder anderen geeigneten Verpackungstoffen fest verpackt sind.

(2) Unter den vorstehenden Bedingungen (Abs. 1) können auch mehrere Gefäße zu einem Frachtstücke vereinigt werden.

2. (1) Cyankaliumlauge und Cyannatriumlauge werden zur Beförderung nur zugelassen:

a) in dichten, mit guten Verschlüssen versehenen eisernen Behältern, die in festen Holz- oder Metallkisten in Kieselguhr, Sägemehl oder andere auffaugende Stoffe eingebettet sind,

oder

b) in besonders dazu eingerichteten Kesselwagen. Die Kessel müssen doppelwandig und vollkommen dicht sein; sie dürfen an den unteren Teilen keine Öffnungen (Hähne, Ventile oder dergleichen) haben. Die Öffnungen am Kessel müssen abgedichtet, verschlossen und durch fest eingeschraubte Metallkappen geschützt sein.

(2) Das Auf- und Abladen der Versandstücke mit Laugen sowie das Füllen und Leeren der Kesselwagen ist durch den Absender und den Empfänger zu bewirken. Einem etwa an die Eisenbahn gerichteten Antrag auf Überlassung von Arbeitern zu derartigen Einrichtungen darf nicht stattgegeben werden.

(3) Versandstücke mit Laugen sind nur in offenen Wagen zu befördern.

3. Gemeinsame Vorschriften zu 1 und 2:

a) auf den Versandstücken und auf den Kesselwagen muß in deutlicher, sich abhebender, dauerhafter Schrift die Bezeichnung „Gift“ und die Angabe des Inhalts („Cyankalium“, „Cyannatrium“, „Cyankaliumlauge“ u. s. w.) angebracht sein.

b) die einzelnen Versandstücke dürfen das Gewicht von 75 kg — Cyankalium und Cyannatrium in fester Form das Gewicht von 125 kg — nicht übersteigen.

c) die Versandstücke dürfen nicht mit Säuren oder sauren Salzen und nicht mit Nahrungs-, Genuß-, Arzneimitteln und dergleichen zusammen verladen werden. Die Kesselwagen sind nicht in der Nähe mit Säure beladener Wagen in die Züge einzustellen.

4. Die Vorschriften in Ziffer 1 bis 3 finden auch auf Gefäße und Kesselwagen, in denen Cyankalium und Cyannatrium befördert worden ist, sinngemäße Anwendung. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.

II. In der Nr. XXXV c ist vor „Roburit I T“ einzufügen:

Roburit I A und Roburit I C (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Binitrobenzol, Kalisalpeter, Ammonsulfat und Kaliumpermanganat),

Roburit I D (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Binitrobenzol, Kalisalpeter, Ammonsulfat, Mehl und Kaliumpermanganat),

Roburit I E oder Kronenpulver (Gemenge von Ammoniaksalpeter und Trinitronaphthalin, wobei der Gehalt an Trinitronaphthalin zwischen 6 und 16 Prozent wechseln kann, oder Gemenge von Ammoniaksalpeter, Trinitronaphthalin, Ammonsulfat, Kalisalpeter, Kaliumpermanganat und Mehl, wobei der Gehalt an Trinitronaphthalin von 5 bis 18 Prozent und der Gehalt an Kaliumpermanganat bis zu 4 Prozent wechseln kann).

III. Die Nr. XLIX a erhält folgende Fassung:

Natriumsuperoxyd ist in starken, vollkommen wasserdichten Blechbüchsen, die in eine mit verlötetem Blecheinfaß ausgestattete starke Holzkiste verpackt sind, aufzugeben.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Obige Bestimmungen finden auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehr Anwendung.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1903.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

S t u f.

Nr. 120215. E.

Münzfälschung betreffend.

Nach Mitteilung des Reichsbankdirektoriums an das Reichsschatzamt sind jüngst in Hamburg und Umgegend und neuerdings in Berlin einige Zweimarkstücke mit dem Münzzeichen D und der Jahreszahl 1902 angehalten worden, welche als eine sehr gefährliche Nachprägung bezeichnet werden.

Mit Rücksicht auf die zu erwartende weitere Verbreitung hält das Reichsschatzamt Nachforschungen nach dem Verfertiger beziehungsweise Verbreiter der Stücke geboten.

Sie sind aus einer hochhaltigen Silberlegierung mit nachgeahmten gravierten Stempeln geprägt und wurde der Gehalt bei einem Stück auf 966 Tausendteile Feinsilber, das Gewicht auf 10,8 beziehungsweise 11,1 g festgestellt, so daß sich der Silberwert bei jetzigem Marktpreis zu etwa 80 % ergibt.

Eine Beschreibung des allgemeinen Charakters der Stücke ist, ohne daß ein solches vorliegt, nicht zu geben, doch sind dieselben an folgenden nur bei genauerer Betrachtung in die Augen fallenden Merkmale zu erkennen.

Auf der Kopffseite:

- zwei Punkte auf der Fläche nahe dem Kehlkopf des Bildnisses,
- ein Punkt unmittelbar am Haar des Hinterkopfes gegenüber dem Buchstaben B in Bayern,
- ein Punkt auf der Fläche unten vor dem Münzzeichen D.

Auf der Adlerseite:

- ein Punkt auf der Fläche über dem R des Wortes Mark zwischen der rechten Klaue und der Adlerschwanzverzierung.

Die Kassenbeamten, insbesondere die Eisenbahnhauptkasse werden auf das Vorkommen mit dem Auftrag hingewiesen, auf das etwaige Vorkommen von Münzen der bezeichneten Art sorgfältig zu achten und gegebenenfalls nach den bestehenden Vorschriften (§ 16 der Kassen- und Rechnungsordnung bezw. § 33 der Dienstsanweisung für die Stationskassen) zu verfahren.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1903.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Stuf.

Nr. 120240. A.

Die Gebühren der Bahnmeister für Bahnbegehungen betreffend.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten werden unter Aufhebung der Verfügungen vom 24. November 1899 Nr. 139991. A. (B. Bl. Nr. 69) und Nr. 61249. A. (B. Bl. von 1900 Nr. 32) mit Wirkung vom 1. Januar 1904 ab die Gebühren der Bahnmeister für Bahnbegehungen wie folgt festgesetzt:

I. Die Bahnmeister erhalten für Bahnbegehungen von mindestens vierstündiger Dauer eine Gebühr von 1 *M* 50 *Fl.*;

II. Findet der Abgang dazu in den Monaten April bis mit September vor 5 und in den übrigen Monaten vor 6 Uhr morgens statt oder erfolgt die Rückkunft abends nach 10 Uhr, so beträgt die Gebühr 2 *M*;

III. Findet der Abgang dazu vor 11 Uhr morgens oder nachts und die Rückkehr nach 1 Uhr mittags oder nachts statt, so beträgt die Gebühr 3 *M*.

Die Gebühren von 2 oder 3 *M* können auch in Anrechnung gebracht werden für nächtliche Dienstleistungen bei außerordentlichen Ereignissen oder bei größeren Bauherstellungen, sofern die oben bezeichneten Voraussetzungen bezüglich der Zeit und der Zeitdauer zutreffen und der Bahnmeister mindestens 2 km vom Stationsort entfernt zu sein hatte.

Wenn ein Bahnmeister in die Lage kommt, für am gleichen Tage ausgeführte auswärtige Dienstverrichtungen eine Gebühr nach den vorstehenden Bestimmungen und zugleich eine Diät nach Maßgabe der Diäten-Ordnung anzurechnen, so hat er zusammen nicht mehr zu beanspruchen, als die für mehrere Dienstreisen am gleichen Tag nach § 17 der Diäten-Ordnung anzurechnende Diät beträgt.

In den Bestimmungen über die Vornahme und die Zahl der Bahnbegehungen tritt keine Änderung ein.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1903.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Roß.

Sonstige Bekanntmachungen.

Aufschlag.

Nr. 120469. C. Einer Anzahl Stationen wird ein von dem deutschen Nationalkomitee zu internationaler Bekämpfung des Mädchenhandels herausgegebenes Plakat k. S. zum Aufschlag im Warterraum III. Kl. zugehen.

Dienstkleidung.

Nr. 120494. E. Infolge Neuvergebung der Dienstkleidung für Bahn- und Weichenwärter ändern sich vom 1. Januar 1904 ab die Abgabepreise.

Zu den Vorschriften über die Dienstkleidung der Bahn- und Weichenwärter § 11 der Ausgabe 1893 und § 10 der Ausgabe 1902 wird ein Deckblatt ausgegeben werden.

Dienstauweisung.

Nr. 120023. C. Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (VIII. Ausgabe 1903, Reichs-Gesetzbl. von 1903 S. 125), ist wie folgt abgeändert worden:

Unter „Frankreich. A. Von französischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken“ hat die Nr. 7 folgende Fassung erhalten:

7. der Staatsbahnen, einschließlich der für Rechnung des Departements Indre-et-Loire betriebenen Lokalbahn von Vigné-Rivière nach Richelieu.

Ferner ist unter „B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.“ in Ziffer „III. Schweizerischer Verwaltungen.“ anstatt der Worte „der Jura-Simplonbahn“ gesetzt worden „den Schweizerischen Bundesbahnen“.

Unter „Rußland. A. Vom Staate betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“ ist nachgetragen worden:

18 a. Moskau-Jaroslau-Archangel-Eisenbahn.

Unter „B. Von Privatverwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“ sind die Nr. 24 Moskau-Jaroslau-Archangel-Eisenbahn und die unter Nr. 29 (Lokalbahnen) aufgeführte Strecke Choschtschewato-Mogiljanski-Fabrik gestrichen.

Unter „Schweiz. A. Von schweizerischen Verwaltungen betriebenen Bahnen und Bahnstrecken.“ hat die Nr. 1 folgende Fassung erhalten:

1. Schweizerische Bundesbahnen, ausschließlich der von ihnen betriebenen Seilbahn Cossonay Bahnhof S.B.W.-Cossonay Stadt.

Nr. 3 (Jura-Simplonbahn u. s. w.) ist gestrichen. Infolgedessen sind die bisherigen Nummern 4 bis 15 in 3 bis 14 abgeändert worden. Die Nr. 14 (bisher 15) hat folgende Fassung erhalten:

14. Freiburg-Murten-Insbahn.

Als Nr. 15 ist nachgetragen worden:

15. Le Pont-Brassus.

(Nr. 16 und 17 sind unverändert geblieben).

Unter „Deutschland.“

1. Die Nr. 14 lit. f. hat die Bezeichnung Stadthof-Donaufauf-Wörth erhalten.

2. Die Nummern 11, 27, 46, 56, 70, 83 und 90 lit. b sind gestrichen, nachdem die daselbst auf-

geführten Eisenbahnen in das Eigentum und in den Betrieb der Königl. Preussischen Staatseisenbahnen übergegangen sind.

3. Bei Nr. 90 sind die Buchstaben c bis f in b bis e abgeändert.

4. Hinter Nr. 130 ist nachgetragen:

131. Die von der Holländischen Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Alstätte bis Ahaus.

Unter „Österreich und Ungarn. I. A.“

In Nr. 17 ist nachgetragen:

g) Rühnsdorf-Eisentappel.

Die bisherigen Buchstaben g) und h) sind in h) und i) abgeändert.

Unter „Niederlande“ ist in der Anmerkung am Schlusse hinter Nr. 130 noch 131 hinzugefügt.

Unter „Rußland C.“ haben die Nummern 35 und 36 folgende Fassung erhalten:

35. bei Proßken bis Grajewo.

36. bei Ilowo bis Mlawka.

Unter „Deutschland.“

1. Im Abschnitt A. I. hat die Nr. 8 folgende Fassung erhalten:

8. Großherzoglich Mecklenburgische Staatseisenbahnen — einschließlich der Dampffahrtenverbindung über die Ostsee zwischen Warnemünde und Gjedser; wegen dieser Dampffahrtenverbindung siehe B. VI. 132 —.

Unter Nr. 9 ist bei der Dohlt-Bestersteder Eisenbahn der Reihbuchstabe e) in d) abgeändert.

2. Unter A. II. ist nachgetragen:

27. Diefenhofen-Mondorfer Eisenbahn.

3. Hinter B. V. ist nachgetragen:

VI. Dänischer Verwaltungen.

132. Die von den Dänischen Staatsbahnen in Gemeinschaft mit den Großherzoglich Mecklenburgischen Staatseisenbahnen betriebene Dampffahrtenverbindung Warnemünde-Gjedser.

4. In der Anmerkung am Schlusse ist bei Dänemark hinter Ziffer 3 hinzugefügt worden: und 4.

ni Unter „Österreich und Ungarn. II. Ungarn.“ hat die Nr. 16 folgende Fassung erhalten:

16. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebenen Strecken: von Kutti bis zur österreichischen Landesgrenze der im übrigen im Betriebe der Königlich Ungarischen Staatsbahnen stehenden Ungarischen Nordwest-Lokalbahn und von Holicz bis zur österreichischen Landesgrenze der Holicz-Göbinger Lokalbahn.

Unter „Dänemark. A. Von dänischen Verwaltungen betriebene Strecken.“ ist in Nr. 1 hinzugefügt worden:

f) zwischen Gjedser und Warnemünde; wegen dieser Dampffährverbindung siehe unter B. 4.

Der Abschnitt „B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe auswärtiger Eisenbahnverwaltungen befinden.“ ist durch Hinzufügung folgender Nr. 4 ergänzt worden:

4. Die von den Dänischen Staatsbahnen in Gemeinschaft mit den Großherzoglich Mecklenburgischen Staatseisenbahnen betriebene Dampffährverbindung Gjedser-Warnemünde.

Güterverkehr.

Nr. 120817. C. In dem Verzeichnis der zur Herstellung von Frachtbriefformularen ermächtigten Druckereien ist unter A nachzutragen:

Masur, W., in Mannheim.

Desinfektion der Wagen.

Nr. 119813. C. In der Anweisung zur Desinfektion der Wagen ist auf Seite 25 der Absatz bb) wie folgt handschriftlich zu ändern:

„Die im badischen Dienst in Würzburg entladener Wagen werden von der bayerischen Verwaltung in Würzburg desinfiziert.“

Außerdem erhält die Biffer VII Seite 31 folgenden Zusatz:

„Die erforderlichen Materialien sind, soweit sie im Materialtarif aufgeführt sind, von den Filialmagazinen zu beziehen, andernfalls von den Bedarfstationen selbst zu beschaffen unter Vorlage der Rechnungen an den vorgelegten Groß. Betriebsinspektor zur Aufnahme in das Monatsverzeichnis“

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 9. Dezember im Zug 1612 und in Singen abgeliefert ein Geldtäschchen mit 3 fcs. 22 cts.;

am 14. Dezember im Bereiche des Bahnhofes in Bruchsal der Betrag von 10 M.

Personalnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 11. Dezember l. J. gnädigst geruht, den Sekretär Karl Meyer bei diesseitiger Generaldirektion landesherrlich anzustellen.